

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb „Tourismus & Veranstaltungsservice“
der Stadt Kulmbach**

Vom 24.Juli 2007

**Zuletzt geändert durch Satzung vom 25. August 2011
(KrABI. 34/2011 S.152) ab 09. September 2011**

Die Stadt Kulmbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) , in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb „Tourismus & Veranstaltungsservice“ der Stadt Kulmbach wird als Sondervermögen mit Sonderrechnung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Kulmbach geführt.

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Tourismus & Veranstaltungsservice“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes „Tourismus & Veranstaltungsservice“ beträgt 2.046.000,00 €. 1)

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Aufgaben des Eigenbetriebes „Tourismus & Veranstaltungsservice“ sind
- a) Stadtmarketing und Imagepflege der Stadt Kulmbach
 - b) die Förderung des Tourismus
 - c) der Betrieb, die Verwaltung der Stadthalle, Kongress und Tagungswesen, die Durchführung von Eigen- und Fremdveranstaltungen
 - d) der Betrieb und die Verwaltung sonstiger städtischer Veranstaltungseinrichtungen wie der Festplatz Schwedensteg einschließlich Wohnmobilstellplatz. 1)
 - e) der Betrieb der Kasse und des Shops im Besucherzentrum Plassenburg
 - f) die Vermietung von Plakatflächen

- (2) Zu den Aufgaben des Eigenbetriebes „Tourismus- und Veranstaltungsservice“ gehören im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Eigenbetriebes „Tourismus- und Veranstaltungsservice“ fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben des Eigenbetriebes „Tourismus- und Veranstaltungsservice“ kann sich die Stadt im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Für den Eigenbetrieb „Tourismus & Veranstaltungsservice“ zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Tourismus & Veranstaltungsservice“ sind:

Betriebsleitung	(§ 4)
Betriebsausschuss	(§ 5)
Stadtrat	(§ 6)
Oberbürgermeister	(§ 7).

§ 4

Die Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Personen; einem ersten Betriebsleiter, der die operativen Geschäfte führt, und einem kaufmännischen Betriebsleiter als weiteren Betriebsleiter. Bei der Entscheidungsfindung gibt die Stimme des ersten Betriebsleiters den Ausschlag. Die beiden Betriebsleiter werden im Falle ihrer Verhinderung von einem Stellvertreter vertreten. 1)
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes „Tourismus & Veranstaltungsservice“. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
- a) die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebs einschließlich Organisation und Geschäftsleitung
 - b) Erlass einer Dienstanweisung durch den ersten Betriebsleiter
 - c) wiederkehrende Geschäfte in Vollzug des Wirtschaftsplanes – z.B. Kauf-, Werk-, Nutzungs-, Miet- und Pachtverträge und sonstige Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses, Stadtrates oder des Oberbürgermeisters fallen.
 - d) Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Oberbürgermeisters auf die Betriebsleitung übertragen sind.
- (3) Die Betriebsleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Betriebsleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Betriebsleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Tourismus & Veranstaltungsservice“ die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Betriebsausschuss geben ihr die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) Die Betriebsleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss vierteljährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen (§ 19 EBV).

- (6) Die Betriebsleitung hat regelmäßig, mindestens alle 3 Monate, Betriebsausschusssitzungen vorzubereiten und dem Oberbürgermeister hierfür eine schriftliche Tagesordnung vorzulegen.
- (7) Der erste Betriebsleiter hat über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes und die finanzielle Entwicklung von Veranstaltungen regelmäßig, mindestens monatlich, dem weiteren (kaufmännischen) Betriebsleiter schriftlich zu berichten, um ein lückenloses Finanzcontrolling sicher zu stellen. 2)

§ 5

Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss kann jederzeit von der Betriebsleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes „Tourismus & Veranstaltungsservice“ Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Betriebsausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Tourismus & Veranstaltungsservice“ tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Tourismus & Veranstaltungsservice“, soweit nicht die Betriebsleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
 - a) die Festsetzung von Benutzungsbedingungen einschließlich der Entgelte für die Benutzung der städtischen Veranstaltungseinrichtungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht selbst vorbehält.
 - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 20 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S.2 EBV).
 - c) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 EBV), soweit sie den Betrag von 20.000 € übersteigen.
 - d) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, bis zum Gegenstandswert im Einzelfall bis zum Betrag von 10.000 €. Dies gilt nicht für Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 - e) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes sowie sonstige Rechtsgeschäfte, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000 € übersteigt.
 - f) Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 1.000 € beträgt.
 - g) Stundung von Forderungen des Eigenbetriebes, wenn sie im Einzelfall 10.000 € übersteigen und die Stundung für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten erfolgen soll.
 - h) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 1.000 € im Einzelfall beträgt.

- i) „aufgehoben“ 1)
- j) den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- k) die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Betriebsleitung und deren Stellvertreter.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über
- a) Erlass und Änderung der Betriebssatzung
 - b) Bestellung des Betriebsausschusses und seiner Mitglieder
 - c) Bestellung der Betriebsleitung, Festlegung der Rangordnung der Betriebsleiter sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und ihres Stellvertreters
 - d) Aufstellung und Änderung der Stellenübersicht sowie Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten, ferner über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten, soweit diese Befugnisse nicht dem Oberbürgermeister übertragen sind.
 - e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 - f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Betriebsleitung.
 - g) die Rückzahlung von Eigenkapital.
 - h) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 - i) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.
 - j) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes „Tourismus & Veranstaltungsservice“, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
 - k) die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes „Tourismus & Veranstaltungsservice“ .
 - l) die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss. 1)
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in Angelegenheiten, für die der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Betriebsausschusses. Er beruft die Betriebsausschusssitzungen unter Angabe der Tagesordnung regelmäßig, mindestens alle 3 Monate, mit angemessener Frist ein.
- (2) Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Betriebsleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Betriebsleitung.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Entgeltgruppe 1 bis 8 TVÖD des Eigenbetriebes im Rahmen des Stellenplans. Er hat dem Betriebsausschuss bzw. dem Stadtrat in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben. 2)
- (4) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb „Tourismus & Veranstaltungsservice“ dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Betriebsausschuss bzw. dem Stadtrat in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Betriebsleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung und mit Einverständnis des Stadtrates andere Eigenbetriebe der Stadt gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Mitwirkung des Stadtkämmerers

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten. Die Stellungnahme des Stadtkämmerers ist von der Betriebsleitung den Vorlagen des Betriebsausschusses beizufügen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die vierteljährlichen 2) Zwischenberichte dem Stadtkämmerer zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Stadtkämmerer gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Betriebsausschuss zu verständigen.
- (3) Der Stadtkämmerer hat das Recht, an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10

Vertretungsbefugnis

- (1) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Tourismus & Veranstaltungsservice“ vertritt allein die Betriebsleitung, soweit es sich um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes „Tourismus & Veranstaltungsservice“ übertragen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 und ihre Stellvertreter sind durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach bekannt zu geben.

§ 11 Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Eigenbetrieb „Tourismus & Veranstaltungsservice“ durch die Vertretungsberechtigten gem. § 10 Abs. 1.
- (2) Der erste und der kaufmännische Betriebsleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihr Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“. 2)

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb „Tourismus & Veranstaltungsservice“ ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen. Der Eigenbetrieb trägt sich selbst, soweit nicht ein Verlustausgleich durch Haushaltsmittel der Stadt erfolgt (§ 8 Abs. 2 EBV).
- (2) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes „Tourismus & Veranstaltungsservice“ ist das Kalenderjahr.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Tourismus- und Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach“ vom 23. August 2005 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 35 vom 31. August 2005 S. 179), § 5 Abs. 3 d): berichtigt im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 36 vom 07. Sept. 2005 S. 182), außer Kraft.

Kulmbach, 24. Juli 2007
STADT KULMBACH

Henry S c h r a m m
Oberbürgermeister